

## **1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011**

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI 2019, S. 309) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Fahrtkostenersatz wird in Höhe des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Benutzung des privaten PKW als Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,30 €** pro km gezahlt, wenn der Wohnsitz in den in § 3 Abs. (1) genannten Ortsteilen liegt. Verdienstausfall und Pauschalstundensatz werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 12 erstattet. Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 gewährt.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den \_\_.\_\_.2020

Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Oberbürgermeister